

Nr. 1832/W

II-3749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

1986 -01- 2 4

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schüssel
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Richtlinien über Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren vom 16. 12. 1985 an alle Finanzlandesdirektionen.

Am 16. 12. 1985 versandte der Bundesminister für Finanzen an die Finanzlandesdirektion unter der Aktenzahl GZ.FS-130/5-III/9/85 Richtlinien über Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren. Diese Richtlinien wurden jedoch bisher der betreffenden Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Sie haben folgenden Wortlaut:

Bundesministerium für Finanzen
GZ. FS-130/5-III/9/85

FS-100
Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren;
Richtlinien

An alle
Finanzlandesdirektionen

Einführung:

Die gesetzliche Grundlage für die Vornahme von Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen bilden die §§ 93 bis 97 des Finanzstrafgesetzes in der Fassung der Finanzstrafgesetznovelle 1985, welche am 1. Jänner 1986 in Kraft treten wird.

Die nachstehenden Richtlinien stellen lediglich einen Behelf für die Anordnung und Durchführung von Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen dar. Sie geben im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Höchstgerichte die Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wieder.

- 2 -

Eine Zitierung dieser Richtlinien in mündlichen oder schriftlichen Erledigungen hat zu unterbleiben. Zur Begründung einer Entscheidung ist diese originär aus dem Gesetz oder den entsprechenden Erkenntnissen der Höchstgerichte abzuleiten.

Die Richtlinien können im Hinblick auf die unterschiedliche Gestaltung der maßgeblichen Sachverhalte nur Anleitungen für den Regelfall geben; soweit die Richtlinien die Besonderheiten eines Falles nicht erfassen, ist zu prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes und der Rechtsprechung geboten sind.

2. Allgemeines:

Hausdurchsuchungen sind Behördenhandlungen, die im besonderen Maß in verfassungsgesetzlich geschützte Rechte eingreifen. Personendurchsuchungen sind zwar nicht verfassungsgesetzlich geregelt (Hinweis auf 4.7.), es gelten aber auch für sie ganz besonders die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Strafverfahrens, nämlich

2.1. Verhältnismäßigkeit:

Vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich ist, der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Straftat und zum Gewicht des Tatverdachtens steht und ob der Zweck nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann. Daraus folgt, daß Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen nur im Zusammenhang mit gewichtigen Abgabenhinterziehungen und überdies nur dann vorgenommen werden

sollen, wenn keine anderen geeigneten Mittel zur Wahrheitsfindung zur Verfügung stehen.

2.2. Rechtliches Gehör:

Jeder von einer Hausdurchsuchung oder Personendurchsuchung Betroffene hat - auch wenn er nicht Beschuldigter ist - Anspruch auf rechtliches Gehör; es ist ihm daher Gelegenheit zu geben, tatsächliche und rechtliche Ausführungen zu machen.

2.3. Faires Verfahren:

Zu ihm gehören u.a. die Gewährung des rechtlichen Gehörs (2.2.), das Recht auf Verteidigung (§ 77 FinStrG), das Recht des Beschuldigten, zur Sache zu schweigen, die Vermeidung von Suggestivfragen (§ 84 Abs.2 FinStrG) und die Pflicht der Behörde zur Belehrung (3.6.4.). Das Recht auf ein faires Verfahren verbietet es, Druck oder sonstige unerlaubte Mittel (z.B. ungerechtfertigte Androhung der Festnahme) zur Erzielung eines Geständnisses oder einer anderen Parteihandlung auszuüben.

Bis zur Rechtskraft der Bestrafung wird die Unschuld vermutet (§ 6 Abs.2 FinStrG, Art.6 Abs.2 Menschenrechtskonvention). Es ist daher jede Störung und Belästigung der Betroffenen und jedes Aufsehen, soweit diese nicht unumgänglich mit der Durchführung der Amtshandlung verbunden sind, zu vermeiden (§ 94 Abs.1 FinStrG).

3. Hausdurchsuchung:

3.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Nach Art.9 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 142, ist das Hausrecht unverletzlich. Dieser

- 4 -

Artikel erklärt auch das Gesetz vom 27.10.1862, RGBl. Nr. 88, zum Bestandteil des Staatsgrundgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, in dessen § 1 u.a. unbeschrieben wird, was eine Hausdurchsuchung ist, und in dessen § 3 festgelegt wird, daß Hausdurchsuchungen zum Zweck der "finanziellen Aufsicht" nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden dürfen, haben gemäß Art. 149 Abs.1 B-VG Verfassungsrang.

3.2.

Begriff:

Gemäß § 93 Abs.2 FinStrG sind Hausdurchsuchungen die Durchsuchungen von Wohnungen und sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten sowie von Wirtschafts-, Gewerbe- und Betriebsräumen.

Nach jahrzehntelang unveränderter Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine "Durchsuchung" im Sinne des Gesetzes vom 27.10.1862 (Hausrechtsgesetz) das Suchen nach Personen oder Gegenständen, von denen nicht bekannt ist, wo sie sich befinden. Einen Raum durchsuchen heißt, dessen Bestandteile und die darin befindlichen Objekte deshalb zu besichtigen um festzustellen, ob in diesem Raum und an welcher Stelle sich ein bestimmter Gegenstand befindet. Eine Hausdurchsuchung liegt auch schon bei einer systematischen Besichtigung wenigstens eines bestimmten Objektes durch ein behördliches Organ vor. Das bloße Betreten einer Wohnung ist nach ständiger Rechtsprechung nicht als Hausdurchsuchung anzusehen (vgl. z.B. VfSlg. 8642/1979, 8668/1979 und 8815/1980 sowie die dort zitierte Vorjudikatur).

Zum Begriff "sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten" im Sinn des Hausrechtsgesetzes hat der Ver-

fassungsgerichtshof ausgeführt, daß durch dieses Gesetz "ein die persönliche Würde und Unabhängigkeit verletzender Eingriff in den Lebenskreis des Wohnungsinhabers, in Dinge, die man im allgemeinen berechtigt und gewohnt ist, dem Einblick Fremder zu entziehen", hintangehalten werden soll (VfSlg. 1486/1983, VfSlg. 5182/1965). Der Gerichtshof hat weiters die Meinung vertreten, daß der erwähnte Begriff im weitesten Sinn auszulegen ist (z.B. VfSlg. 1747/1949, 2867/1955, 5182/1965); daher wurden etwa auch die Privatordination eines Arztes (VfSlg. 1747/1949), Geschäftsräume (VfSlg. 1811/1949), Betriebsräume (VfSlg. 2867/1955) und ein nicht der Wohnung angeschlossenes Kellerabteil (VfSlg. 5182/1965) als "sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten" gewertet. Die Rechtsprechung des VfGH geht somit davon aus, daß das Hausrechtsgesetz offenkundig den Schutz der Intimsphäre des Inhabers jeder "Räumlichkeit" bezweckt, die einer Wohnung vergleichbar ist. Die Durchsuchung eines Kraftfahrzeuges fällt somit nur dann unter den Schutz des Hausrechtes, wenn es einer "Räumlichkeit" gleich verwendet wird (VfGH 5.10.1982, B 522/80), was nur bei Wohnmobilen und Wohnwagen zutreffen wird.

3.2.1. Abgrenzung zur Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme von Gegenständen, deren Verwahrungsort den einschreitenden Organen bekannt ist, sodaß eine Durchsuchung von Räumen und Behältnissen nicht notwendig wird, ist keine Hausdurchsuchung; es kann daher mit ihr auch keine Verletzung des Hausrechtsgesetzes verbunden sein (VfSlg. 3404/1958). Der Hausdurchsuchungsbefehlersetzt auch die Beschlagnahmeanordnung (§ 96 FinStrG).

3.2.2. Durchsuchung mit Zustimmung des Betroffenen:

Stimmt der Betroffene in Kenntnis des Umstandes, daß es sich hierbei um eine freiwillige Maßnahme handelt, der Durchsuchung zu, so darf sie auch ohne Befehl vorgenommen werden. Die Zustimmung muß vor der Durchsuchung erklärt werden, auf dem freien Willen des Erklärenden beruhen und ist niederschriftlich festzuhalten. Bei dieser Durchsuchung handelt es sich nicht um eine Hausdurchsuchung i.S. des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes und des Finanzstrafgesetzes; der Amtshandlung fehlt der normative Charakter (VfSlg. 3214/1957, 3962/1961, 6968/1973); sie ist weder im Rechtsmittelweg noch mit Beschwerde an einen Gerichtshof des öffentlichen Rechtes anfechtbar.

Bei Vornahme solcher Durchsuchungen sind die für Hausdurchsuchungen geltenden allgemeinen Grundsätze zu beachten. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Zustimmung kann widerrufen werden. In diesem Fall ist, wenn dies geboten ist, eine Hausdurchsuchung nach den für diese geltenden Vorschriften vorzunehmen.

3.3. Allgemeine Voraussetzungen für die Hausdurchsuchung:

Hausdurchsuchungen sind gemäß § 93 Abs.2 FinStrG dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten eine eines Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, verdächtige Person aufhält oder sich dort Gegenstände befinden, die voraussichtlich dem Verfall unterliegen oder die im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen.

- 7 -

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (2.1.) ergibt sich, daß Hausdurchsuchungen zum Zweck der Auffindung von Beweismitteln im allgemeinen nur im Zusammenhang mit vorsätzlichen Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) erfolgen sollen.

Der Verdacht auf Vorliegen eines Finanzvergehens muß hohes Gewicht haben. Anonyme Anzeigen sind daher nur dann als Grundlage für die Anordnung einer Hausdurchsuchung geeignet, wenn ihr Inhalt durch andere Feststellungen erhärtet ist. Weiters muß der Verdacht begründet sein, daß die gesuchte Person oder die gesuchten Beweismittel sich in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten befinden.

Da die Hausdurchsuchung der Suche nach Gegenständen dient, die im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen, darf sie nicht zur Suche solcher Beweismittel angeordnet (durchgeführt) werden, die gem. § 89 Abs.3 und 4 FinStrG nicht der Beschlagnahme unterliegen.

Hausdurchsuchungen dürfen nicht nur bei Beschuldigten des Finanzstrafverfahrens, sondern auch bei am Finanzvergehen Unbeteiligten vorgenommen werden, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen; in diesem Fall können die gefundenen Beweismittel (Verfallsgegenstände) auch bei einem Dritten beschlagnahmt werden. Dem Beschuldigten steht kein Recht zu, an solchen Amtshandlungen teilzunehmen; die Teilnahme kann jedoch gestattet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß dadurch die Amtshandlung oder die weitere Untersuchung erschwert werden könnte.

3.4. Hausdurchsuchungsbefehl (§ 93 Abs.1 FinStrG):

3.4.1. Hausdurchsuchungen dürfen im verwaltungsbehördlichen

Finanzstrafverfahren nur durch den Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gem. § 58 Abs.2 FinStrG die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde, angeordnet werden (§ 93 Abs.1 FinStrG). Der Spruchsenatsvorsitzende hat auch zu entscheiden, ob mit der Hausdurchsuchung solange zuwarten ist, bis die schriftliche Ausfertigung bei den mit der Durchführung der Durchsuchung beauftragten Organen eingelangt ist, oder ob im Sinne des § 93 Abs.1 letzter Satz FinStrG die Übermittlung wegen Gefahr im Verzug nicht abzuwarten und die Ausfertigung innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist. Der Spruchsenatsvorsitzende entscheidet gemäß der Verfassungsbestimmung des § 66 Abs. 1 FinStrG weisungsfrei.

Der Spruchsenatsvorsitzende wird sich in einem allenfalls anschließenden Verfahren vor dem Spruchsenat der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen haben (§ 72 Abs.1 lit.c FinStrG).

- 3.4.2. Erachtet die Finanzstrafbehörde die Voraussetzungen für die Vornahme einer Hausdurchsuchung (3.3.) für gegeben, so hat sie die Anordnung der Durchsuchung beim zuständigen Spruchsenatsvorsitzenden einzunolen. Die Sachverhaltsdarstellung kann - je nach den sachlichen und örtlichen Gegebenheiten - schriftlich oder mündlich gegeben werden. Eine fernmündliche Einholung des Durchsuchungsbefehles kommt nur in Betracht, wenn die schriftliche oder persönliche Einholung soviel Zeit in Anspruch nehmen würde, daß hiedurch der Erfolg der Durchsuchung gefährdet wäre, also insbesondere in den Fällen des § 93 Abs.1 letzter Satz FinStrG. Der Inhalt mündlicher oder fernmündlicher Sachverhaltsdarstellungen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Die Sachverhaltsdarstellung hat alle Angaben zu enthalten, die dem Spruchsenatsvorsitzenden die Beurteilung, ob eine Durchsuchung anzuordnen ist oder nicht, ermöglichen. Insbesondere hat sie zu enthalten:

- 9 -

Den Ort (die Orte) an welchen die Hausdurchsuchung durchzuführen ist;

den Namen des von der Hausdurchsuchung Betroffenen, das ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten (VfSlg. 1906/1950, 9389/1982);

die Begründung. Diese hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nach ihren wesentlichen Merkmalen zu beschreiben und die in Betracht kommende Strafbestimmung anzuführen (sinngemäße Anwendung des § 83 Abs.2 FinStrG). Weiters hat sie hinreichende Angaben über die Art der gesuchten Beweismittel zu enthalten; soweit eine genaue Bezeichnung nicht möglich ist, sind die erwarteten Beweismittel annäherungsweise (z.B. in Form beispielhafter Angaben) zu beschreiben;

in den Ausnahmefällen, in welchen nach Ansicht der Finanzstrafbehörde der Erfolg der Durchsuchung gefährdet wäre, wenn die Übermittlung der schriftlichen Ausfertigung des Befehles an die durchsuchenden Organe abgewartet wird, die Gründe, aus welchen sich das Vorliegen von Gefahr im Verzug ergibt.

die Stelle (die Stellen), deren Beamte mit der Durchführung der Durchsuchung beauftragt werden sollen.

Schriftliche Anträge sind an den im Geschäftsverteilungsplan (§ 68 FinStrG) erstgenannten Spruchsenatsvorsitzenden zu richten. Mündliche (fernmündliche) Anträge sind zunächst an diesen Spruchsenatsvorsitzenden und, falls dieser nicht erreicht werden kann, an seine Vertreter, und zwar in der Reihenfolge, in der diese nach dem Geschäftsverteilungsplan im Falle der Verhinderung des zunächst

berufenen Vorsitzenden einzutreten haben, zu richten.

Ist weder der Vorsitzende noch ein Vertreter zu erreichen, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug (3.5.) gegeben sind.

3.5. Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug (§ 93 Abs.4 FinStrG):

"Gefahr im Verzug" ist gegeben, wenn zwecks Einholung eines Hausdurchsuchungsbefehles der Vorsitzende des zuständigen Spruchsenates (sein Vertreter) nicht erreicht werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß ein Zuwarten den Zweck der Maßnahme gefährden könnte. Ob dies zutrifft, haben die im § 89 Abs.2 FinStrG genannten Organenach ihrer Überzeugung unter sorgfältiger Würdigung der unter 3.3. genannten Gründe und der Gründe, die einen Aufschub bis zum Vorliegen eines Hausdurchsuchungsbefehles verbieten, zu prüfen.

Bei Prüfung dieser Gründe ist ein strenger Maßstab anzulegen; von der Regel, daß ein Hausdurchsuchungsbefehl einzuholen ist, darf nur in besonderen Fällen abgegangen werden (VfSlg. 6553, 8298, 8680/9210). Die Gründe, aus welchen Gefahr im Verzug angenommen worden ist, sind aktenkundig zu machen.

3.6. Ablauf der Hausdurchsuchungen:

3.6.1. Ausweisleistung:

Die an der Amtshandlung teilnehmenden Behördenorgane haben sich zu deren Beginn unaufgefordert auszuweisen.

3.6.2. Verständigung von der Einleitung des Finanzstrafverfahrens:

Wird die Hausdurchsuchung beim Beschuldigten vorgenommen und ist dieser noch nicht i.S. des § 83 Abs. 2 erster Satz FinStrG von der Einleitung des Strafverfahrens verständigt worden, so hat diese Verständigung vor Beginn der Hausdurchsuchung zu erfolgen.

3.6.3. Zustellung des Hausdurchsuchungsbefehles:

Der Hausdurchsuchungsbefehl ist gem. § 93 Abs.1 Satz 2 FinStrG grundsätzlich sogleich, also bei Beginn der Durchsuchung, dem anwesenden Betroffenen zuzustellen. Ist der Betroffene nicht anwesend, so ist der Bescheid ohne Zustellversuch nach § 23 Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, in der Regel bei der Finanzstrafbehörde oder auch beim Gemeinbesamt zu hinterlegen; der Betroffene ist von der Hinterlegung durch Zurücklassung einer schriftlichen Verständigung am Ort der Durchsuchung (dieser ist gemäß § 4 Zustellgesetz Abgabestelle) oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen angenommen werden kann, daß sie mit dem Betroffenen in Verbindung treten können, zu unterrichten (§ 23 Abs.4 Zustellgesetz).

Liegt der Hausdurchsuchungsbefehl zum Zeitpunkt des Beginns der Durchsuchung den Behördenorganen zwar mündlich (fernmündlich), aber nicht schriftlich vor, so ist sein Inhalt in die nach 3.6.9. zu erstellende Niederschrift aufzunehmen. Die Ausfertigung des Hausdurchsuchungsbefehles ist so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden vom Beginn der Durchsuchung an gerechnet, zuzustellen.

Wird die Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug ohne Hausdurchsuchungsbefehl vorgenommen (3.5.), so sind dem anwesenden Be-

- 12 -

troffenen die Gründe für die Durchsuchung und für die Annahme von Gefahr im Verzug mündlich bekanntzugeben und in die Niederschrift über die Durchsuchung (3.6.9.) aufzunehmen.

3.6.4. Rechtsbelehrung:

Die Finanzstrafbehörde hat gemäß § 57 Abs.3 FinStrG Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Solche Personen sind dann und solange nicht vertreten, als ein Parteienvertreter bei der Amtshandlung nicht anwesend ist (somit ohne Rücksicht darauf, ob eine Vollmacht erteilt ist oder nicht).

Die Pflicht zur Rechtsbelehrung besteht somit in den Fällen der Hausdurchsuchung nicht nur gegenüber dem Beschuldigten des Finanzstrafverfahrens, sondern gegenüber jedem von der Durchsuchung Betroffenen.

Die Rechtsbelehrung ist im Fall der Hausdurchsuchung vor Beginn der Durchsuchung mündlich vom Leiter der Amtshandlung (3.7.1.) zu geben und hat sich zunächst auf die unmittelbar bevorstehenden Verfahrenshandlungen zu beschränken. Insbesondere ist der Betroffene über das Recht, der Durchsuchung Vertrauenspersonen

(Rechtsbeistände) beizuziehen, zu belehren. Die Belehrung ist in der nach 3.6.9. zu erstellenden Niederschrift festzuhalten.

Zur Erleichterung der Vorgangsweise wurde ein Formblatt Lager-Nr. FStr. 39 aufgelegt, welches ausführliche Anleitungen und Belehrungen im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen enthält. Dieses Formblatt ist dem Betroffenen bei Beginn der Durchsuchung gegen Empfangsbestätigung auszufolgen. Im Bedarfsfall und auf Verlangen des Betroffenen ist diese schriftliche Belehrung mündlich zu erläutern.

3.6.5. Aufforderung, das Gesuchte herauszugeben:

Der anwesende Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten ist vor Beginn der Durchsuchung aufzufordern, das Gesuchte freiwillig herauszugeben oder sonst die Gründe für die Durchsuchung zu beseitigen. Von dieser Aufforderung kann nur abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist (§ 94 Abs.2 FinStrG).

Mit dieser Aufforderung ist in der Regel eine kurze Befragung des Betroffenen zu verbinden, deren Hauptzweck die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe ist. Sie stellt keine förmliche Vernehmung in der Art der Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung dar und hat derart zu erfolgen, daß der Zweck der Hausdurchsuchung nicht vereitelt wird (KH 2608/

- 14 -

1901). Sie bildet bereits den einleitenden Schritt für die Vornahme der Hausdurchsuchung (VfSlg. 1754/1949). Über diese Vernehmung ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen. Für die Ausfertigung einer Ausfertigung der Niederschrift an den Betroffenen gilt § 114 Abs.4 FinStrG sinngemäß.

Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten nicht anwesend, so unterbleibt eine solche Aufforderung. Dies schließt nicht aus, daß andere Personen vor der Durchsuchung als Zeugen oder Auskunftspersonen im vorstehenden Sinn befragt werden.

Wird das Gesuchte vollständig herausgegeben oder sind sonst die Gründe für die Durchsuchung weggefallen, so ist die Durchsuchung nicht vorzunehmen.

3.6.6. Aufforderung, der Hausdurchsuchung beizuwohnen:

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten ist, wenn er anwesend ist, aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen. Er ist verpflichtet, dem die Durchsuchung vornehmenden Organ Räume und Behältnisse auf Verlangen zu öffnen und die darin aufbewahrten Gegenstände vorzuweisen (§ 94 Abs.3 FinStrG). Ist der Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten verhindert oder abwesend, so ist ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermangelung eine andere erwachsene Person aufzufordern, der Amtshandlung beizuwohnen (§ 94 Abs.4 FinStrG).

3.6.7. Zuziehung von Vertrauenspersonen:

Gem. § 93 Abs.5 FinStrG sind auf Verlangen des Betroffenen der Hausdurchsuchung bis zu zwei von ihm namhaft gemachte Personen ("Vertrauenspersonen"), die

- 15 -

nicht der gleichen oder einer mit dieser zusammenhängenden Straftat verdächtig sind, beizuziehen. Bei einer Hausdurchsuchung in Abwesenheit des Betroffenen ist, wenn dieser nicht selbst Wohnungsinhaber ist, der Wohnungsinhaber, in dessen Abwesenheit ein Wohnungsgenosse berechtigt, die Zuziehung der Vertrauenspersonen zu verlangen.

Über das Recht, der Durchsuchung Vertrauenspersonen beizuziehen zu lassen, ist der Betroffene (Wohnungsinhaber, Wohnungsgenosse) zu belehren (3.6.4.). Wünscht der Betroffene die Zuziehung von Vertrauenspersonen nicht, so ist auch dieser Umstand in der Niederschrift (3.6.9.) festzuhalten; der Wunsch kann widerrufen werden.

Mit der Durchsuchung ist bis zum Eintreffen der Vertrauenspersonen zuzuwarten, sofern hiedurch nicht die Amtshandlung unangemessen verzögert oder ihr Erfolg gefährdet wird. Verzögerungen, die nicht offenkundig in Verschleppungsabsicht herbeigeführt werden, sind grundsätzlich nicht "unangemessen". Die Gründe für ein Nichtzuwarten sind in der Niederschrift (3.6.9.) festzuhalten.

Zugezogene Vertrauenspersonen haben sich jeder Einmischung in die Hausdurchsuchung zu enthalten, widrigenfalls sie entfernt werden können (§ 93 Abs.5 letzter Satz FinStrG). Aus dieser Bestimmung folgt kraft Größenschlusses, daß andere Personen als Vertrauenspersonen ebenfalls von der Amtshandlung ausgeschlossen werden können.

Den Vertrauenspersonen steht das Recht zu, Notizen über den Ablauf der Amtshandlung (auch durch Besprechung

- 16 -

von Tonträgern) zu machen. Darüber hinausgehende Dokumentationen durch Bild- oder Tonträger sind im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit der Amtshandlung nicht gestattet.

Hinsichtlich der Zuziehung von Rechtsbeiständen als Vertrauenspersonen Hinweis auf 3.6.8.

Die Beiziehung von Vertrauenspersonen kann nur der von der Durchsuchung Betroffene, in seiner Abwesenheit der Wohnungsinhaber und in dessen Abwesenheit ein Wohnungsgenosse verlangen (§ 93 Abs.5 FinStrG); anderen Personen steht, auch wenn sie im Sinn des § 94 Abs.4 FinStrG der Amtshandlung beiwohnen, dieses Recht nicht zu.

3.6.8. Zuziehung eines Rechtsbeistandes:

Die Hausdurchsuchung ist, wie sich aus ihrer Natur und auch aus ihrer Stellung im Finanzstrafgesetz ergibt, keine Beweisaufnahme, sondern dient der Beweissicherung. Die Bestimmung des § 78 Abs.2 Finanzstrafgesetz, welche dem Beschuldigten das Recht auf Teilnahme seines Verteidigers an nicht wiederholbaren Beweisaufnahmen zuerkennt, ist daher nicht unmittelbar anwendbar; für den von einer Hausdurchsuchung Betroffenen, der nicht Beschuldigter ist, fehlt es an einer einschlägigen Bestimmung überhaupt.

Der Durchsuchung können aber Rechtsbeistände im Rahmen der Bestimmung über die Beiziehung von Vertrauenspersonen zugezogen werden. Aus der genannten Regelung des § 78 Abs.2 FinStrG ist der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, dem von einer Amtshandlung Betroffenen soweit wie möglich rechtsfreundlichen Beistand zu sichern. Der Betroffene ist daher auf sein Recht, der Hausdurchsuchung einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Wirt-

- 17 -

schaftstreuhandler als Vertrauensperson beizuziehen, ausdrücklich hinzuweisen. Wünscht der Beschuldigte (Betroffene) die Zuziehung eines Rechtsbeistandes nicht, so ist dies in der Niederschrift (3.6.9.) festzuhalten; dieser Wunsch kann widerrufen werden.

Der anwesende Rechtsbeistand hat bei der Amtshandlung die Rechte des Betroffenen; er kann somit Fragen stellen und Hinweise geben. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen können zurückgewiesen werden.

Werden die einschreitenden Organe der Finanzstrafbehörde nach einem geeigneten Rechtsbeistand befragt, so ist auf die von den jeweiligen Kammern herausgegebenen Verzeichnisse der Rechtsanwälte, der Notare und der Wirtschaftstreuhandler hinzuweisen. Es ist zweckmäßig, bei Hausdurchsuchungen solche Verzeichnisse mitzuführen. Die Empfehlung eines bestimmten Parteienvertreters hat jedoch zu unterbleiben.

Das Eintreffen eines Rechtsbeistandes ist in der Regel abzuwarten.

3.6.9. Niederschrift über die Durchsuchung:

Gemäß § 93 Abs.6 FinStrG ist über das Ergebnis der Durchsuchung eine Niederschrift aufzunehmen. In die hierfür aufgelegten Drucksorten FStr 32 (Niederschrift über die Hausdurchsuchung auf Grund eines schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehles) und FStr 33 (Niederschrift über die Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug) sind neben dem Ergebnis der Durchsuchung und den bereits in den Drucksorten vorgesehenen Angaben auch alle wesentlichen Anbringen und Erklärungen des Betroffenen, soweit sie nicht in einer gesonderten Niederschrift (Hinweis auf 3.6.5.) festgehalten werden,

aufzunehmen, insbesondere die Erklärung des Betroffenen, die Zuziehung von Vertrauenspersonen oder Rechtsbeiständen nicht zu wünschen, sowie ein allfälliger Widerruf solcher Erklärungen (3.6.7. und 3.6.8.). Der Betroffene ist auf sein Recht, eine Ausfertigung der Niederschrift zu verlangen, hinzuweisen.

3.6.10. Aktenvermerke:

Mündliche Erledigungen, Belehrungen, Aufforderungen oder Anordnungen, über die keine schriftlichen Ausfertigungen erlassen werden, sowie besondere Umstände (z.B. die Entfernung von Personen, 3.7.4.; das Öffnen von Räumen oder Behältnissen nach Weigerung des Betroffenen, 3.7.5.; besondere Vorkommnisse, 3.8.) sind, wenn kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, in einem Aktenvermerk (§ 56 Abs.2 FinStrG i.V.m. §§ 89 und 95 BAO) festzuhalten.

3.6.11. Bescheinigung über die Vornahme der Durchsuchung:

§ 93 Abs.6 2. Satz FinStrG sieht in Übereinstimmung mit § 3 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts vor, daß dem Betroffenen auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Durchsuchung, deren Gründe und deren Ergebnis auszufolgen ist.

Das Begehren um Ausfolgung der Bescheinigung muß nicht schon bei der Durchsuchung und kann auch vom Rechtsvertreter des Betroffenen wirksam gestellt werden (VfSlg 1890/1949). Die Frist von 24 Stunden beginnt mit dem Zeitpunkt der Stellung des Begehrens zu laufen.

3.7. Vorgangsweise bei Hausdurchsuchungen:

3.7.1. Leitung der Hausdurchsuchung:

Hausdurchsuchungen in Steuerstrafsachen sind - sofern nicht Gefahr im Verzug ist - grundsätzlich von einem rechtskundigen Bediensteten, zumindest aber von einem erfahrenen Beamten des gehobenen Dienstes zu leiten.

3.7.2. Zahl der einschreitenden Behördenorgane:

Die Zahl der einschreitenden Organe soll den nach der Sachlage gebotenen Umfang nicht überschreiten; dabei ist auf die Art und Größe der zu durchsuchenden Räumlichkeiten bzw. Behältnisse, die zu erwartende Zahl der dort anwesenden Personen sowie auf die Art und den Umfang der gesuchten Beweismittel (Verfallsgegenstände) Bedacht zu nehmen.

3.7.3. Tageszeit der Hausdurchsuchung:

Die Hausdurchsuchung ist für eine Zeit anzuberaumen, zu der dem Grundsatz, mit möglichster Schonung unter Vermeidung unnötigen Aufsehens und jeder nicht unumgänglichen Belästigung oder Störung des Betroffenen vorzugehen, entsprochen wird. Auf die vorhersehbaren Lebensgewohnheiten und Arbeitsbedingungen des Betroffenen ist Bedacht zu nehmen. Hausdurchsuchungen von Betriebsräumen werden daher in der Regel während der Geschäftszeit vorzunehmen sein.

Hausdurchsuchungen sind grundsätzlich bei Tag durchzuführen. Durchsuchungen sind daher so anzuberaumen, daß sie, von den Fällen der Gefahr im Verzug (3.5.) abgesehen, bei Tageslicht, jedenfalls nicht vor 6 Uhr früh, begonnen werden und voraussichtlich vor 22 Uhr abgeschlossen werden können. Begonnene Hausdurchsuchungen sind jedoch zu Ende zu führen. Räumlichkeiten, in welchen Nachtbetrieb üblich ist (z.B. Barbetriebe), können auch bei Nacht durchsucht werden.

3.7.4. Befugnisse der Behördenorgane:

Das Finanzstrafgesetz regelt im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung die Befugnisse der mit dieser Amtshandlung befaßten Behördenorgane nur insoweit, als es ihnen das Recht einräumt, Räume oder Behältnisse zu öffnen (3.7.5.).

Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen (VfSlg 2861/1955 und VfGH 13.12.1982, B 619/80), daß es zur ordnungsgemäßen Vornahme einer Hausdurchsuchung gehört, alles zu verhindern, was geeignet ist, den Erfolg der Hausdurchsuchung zu vereiteln, insbesondere, daß Gegenstände beiseite geschafft werden, auf deren Auffindung die Durchsuchung gerichtet ist (siehe auch 3.8.2. und 3.8.3.).

Gemäß § 56 Abs.2 FinStrG gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung sinngemäß auch für Zwangs- und Ordnungsstrafen. Die Behördenorgane sind daher berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des § 111 BAO zu erzwingen. Zwangsstrafen zur Herbeiführung einer Aussage eines Beschuldigten und zur Herausgabe von Beweismitteln und Verfallsgegenständen sind jedoch gemäß § 84 Abs.2 FinStrG unzulässig.

Die Bestimmungen des § 127 Abs.6 und 7 FinStrG über die Leitungsbefugnisse bei mündlichen Verhandlungen gelten sinngemäß auch für andere Amtshandlungen der Finanzstrafbehörde, somit auch für die Hausdurchsuchung. Es kann daher insbesondere unter Bedachtnahme auf die näheren Regelungen des § 127 Abs.7 FinStrG Personen, welche die Amtshandlung stören oder den Anstand verletzen, nach vorheriger Ermahnung das Wort entzogen werden; es kann weiters die Entfernung solcher Personen verfügt und über sie eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

3.7.5. Öffnen von Räumen und Behältnissen:

Das Recht zur Vornahme einer Hausdurchsuchung umfaßt auch das Recht zur Öffnung der zu durchsuchenden Räume und Behältnisse. Verweigert der Betroffene die Öffnung, so kann das mit der Durchsuchung befaßte Organ die Räume und Behältnisse entweder selbst öffnen oder durch andere Personen öffnen lassen (§ 94 Abs.5 FinStrG).

3.7.6. Beschlagnahme vorgefundener Gegenstände:

Werden bei der Hausdurchsuchung die gesuchten Gegenstände aufgefunden, so sind sie zu beschlagnahmen; einer Beschlagnahmeanordnung (§ 89 Abs.1 FinStrG) bedarf es in diesen Fällen nicht (§ 96 Satz 1 FinStrG).

Werden hingegen andere Gegenstände aufgefunden, so dürfen diese nur bei Gefahr im Verzug beschlagnahmt werden (§ 96 Satz 2 FinStrG); sie sind ungesäumt an die zuständige Finanzstrafbehörde abzuführen.

Im übrigen gelten für Beschlagnahmen bei Hausdurchsuchungen die sonst für Beschlagnahmen geltenden Bestimmungen, insbesondere § 89 Abs.2 bis 6, 8 und 9 FinStrG (§ 96 letzter Satz FinStrG).

Dem bisherigen Inhaber ist eine Bestätigung auszustellen, in der die abgenommenen Gegenstände nach ihren wesentlichen Merkmalen genau zu verzeichnen sind. Sammelbezeichnungen wie z.B. "ein Karton mit Schriftverkehr I-V 1983" oder "ein Ordner mit Ausgangsrechnungen 1983" sind zulässig, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Einem Ersuchen,

die Ordner und Akten mit Seitenzahlen zu versehen und deren Anzahl zu vermerken, ist zu entsprechen.

Die Anfertigung von Ablichtungen ist zu gestatten, sofern hiedurch die Sachverhaltsermittlung nicht beeinträchtigt und das Verfahren nicht ungebührlich verzögert wird und keine Verdunkelungsgefahr besteht.

3.8. Besondere Vorkommnisse bei Hausdurchsuchungen:

3.8.1. Widerstand:

Leistet der Betroffene Widerstand oder ist ein solcher zu befürchten, so ist bei der Durchsuchung die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (BMF-Erlaß vom 24.10.1977, FS-130/4-III/9/77) in Anspruch zu nehmen.

Die den Organen der Zollämter und der Zollwache in den Zollvorschriften diesbezüglich eingeräumten Befugnisse bleiben unberührt.

3.8.2. Verdunkelung:

Zur ordnungsgemäßen Vornahme einer Hausdurchsuchung gehört es, alles zu verhindern, was geeignet ist, den Erfolg der Durchsuchung zu vereiteln (3.7.4.). Die Behördenorgane können daher verhindern, daß Gegenstände vom Ort der Durchsuchung weggebracht werden. Es steht ihnen hiebei auch das Recht zu, bei Personen, die sich in der zu durchsuchenden Räumlichkeit aufhalten und bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an-

- 23 -

zunehmen ist, daß sie sich im Besitz der gesuchten Beweismittel befinden, eine Personendurchsuchung nach den hierfür geltenden Bestimmungen vorzunehmen, ohne hiedurch ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht zu verletzen (VfSlg. 2861/1955).

Beschuldigte, welche während der Hausdurchsuchung andere an der Tat Beteiligte, Hehler, Zeugen oder Sachverständige zu beeinflussen, die Spuren des Finanzvergehens zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen, können zum Zweck der Vorführung und vorläufigen Verwahrung über Anordnung des Spruchsenatsvorsitzenden oder bei Gefahr im Verzug auch ohne solche Anordnung festgenommen werden (§ 85 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und Abs. 3 lit. b FinStrG).

Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß eine Person unmittelbar vorher eine Begünstigung (§ 248 FinStrG) begangen hat oder eine Begünstigung begehe, so ist jedes Behördenorgan berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten; die Anhaltung ist jedoch unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen (§ 86 Abs. 2 StPO). Darüberhinaus besteht keine rechtliche Möglichkeit, Personen festzuhalten.

3.8.3. Telefongespräche:

Fernsprecher sind während der Durchsuchung zu beaufsichtigen.

Telefongespräche, die offensichtlich der Verdunkelung (§ 85 Abs. 1 lit. c und § 86 Abs. 1 lit. b FinStrG) dienen, sind zu unterbinden.

Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme ergibt sich aus der Pflicht der Behördenorgane, alles zu verhindern, was geeignet ist, den Erfolg der Hausdurchsuchung zu vereiteln (3.7.4.), und auch kraft Größenschlusses aus dem erwähnten § 86 Abs.2 StPO (3.8.2.).

3.8.4. Arzthilfe:

Ersucht der von der Hausdurchsuchung Betroffene um die Herbeirufung eines Arztes, so ist - sofern nicht schon anderweitig (z.B. durch den Betroffenen, seine Familienmitglieder oder Vertrauenspersonen) die Verständigung eines Arztes erfolgte - unverzüglich ein Arzt (nach Möglichkeit ein Amts- oder Gemeindefeuerarzt) herbeizurufen. Das gleiche gilt, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, welche darauf schließen lassen, daß der Betroffene aus physischen oder psychischen Gründen in seiner Verteidigung behindert ist, oder die sonst die Beiziehung eines Arztes angezeigt erscheinen lassen.

Die Amtshandlung kann weitergeführt werden, es sei denn, die Umstände sind so schwerwiegend, daß eine Weiterführung untunlich ist.

3.9. Sonderfälle der Beschlagnahme und der Hausdurchsuchung (die unten angeführten Erlässe berücksichtigen noch nicht die FinStrG-Novelle 1985; bis zu ihrer Neufassung sind sie unter Bedachtnahme auf die Neuregelungen anzuwenden):

3.9.1. Beschlagnahme und Hausdurchsuchung bei Parteienvertretern:

Hinweis auf die ho. Erlässe vom 7.3.1975, Z. 204.411-III/9/75, vom 12.10.1981, FS-130/4-III/9/81, und vom 5.3.1982, FS-130/14-III/9/81.

3.9.2. Beschlagnahme und Hausdurchsuchungen bei Kreditunternehmungen:

Hinweis auf den ho. Erlaß vom 3.12.1979,
FS-130/1-III/9/79.

3.9.3. Beschlagnahme und Hausdurchsuchung bei Medien-
unternehmen etc.:

Hinweis auf den ho. Erlaß vom 18.2.1982,
GZ 05 1801/3-IV/5/81.

4. Personendurchsuchung:

4.1. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Eine Personendurchsuchung, die nicht auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit, sondern ausschließlich auf die Feststellung der Innehabung von Beweismitteln oder Verfallsgegenständen gerichtet ist, ist kein Eingriff in die persönliche Freiheit i.S. des im Verfassungsrang stehenden Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl.Nr. 87/1862 (VfSlg 7298/1974, 9384/1982).

Eine Personendurchsuchung ist auch keine Hausdurchsuchung i.S. des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts (VfSlg. 8668/1979, 9384/1982).

4.2. Allgemeine Voraussetzungen der Personendurchsuchung:

Personen dürfen nur durchsucht werden, wenn hohe Wahrscheinlichkeit für die Innehabung von Gegenständen der oben bezeichneten Art spricht (§ 93 Abs.3 FinStrG). Die Ausführungen zur Hausdurchsuchung (3.3.) gelten sinngemäß.

4.3. Anordnung der Personendurchsuchung:

Eine Personendurchsuchung darf wie die Hausdurch-

- 26 -

suchung - von den Fällen der Gefahr im Verzug (3.5.) abgesehen - nur auf Grund eines mit einer Begründung versehenen schriftlichen Befehles des Vorsitzenden des Spruchsenates, dem gem. § 58 Abs.2 FinStrG unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde, vorgenommen werden (§ 93 Abs.1 FinStrG).

Für die Stellung des Antrages, seine Begründung und für die Zustellung des Durchsuchungsbefehles gilt das zur Hausdurchsuchung Gesagte sinngemäß.

4.4.

Vorgangsweise bei Personendurchsuchungen:

Personendurchsuchungen sind stets unter Vermeidung allen unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglichen Belästigung und unter möglichster Schonung des Betroffenen sowie mit sorgfältiger Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Auf Verlangen des Betroffenen oder wenn die Herausgabe der verborgenen Gegenstände oder die Durchsuchung am Betretungsort untunlich erscheint, ist die zu durchsuchende Person der Finanzstraßbehörde, dem nächsten Finanzamt (Zollamt) oder der nächsten Sicherheitsdienststelle vorzuführen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts und nicht im Beisein von Personen des anderen Geschlechts erfolgen (§ 95 FinStrG).

Der zu durchsuchenden Person ist, außer bei Gefahr im Verzug, vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, das Gesuchte herauszugeben oder sonst die Gründe für die Durchsuchung zu beseitigen.

- 27 -

Auf Verlangen des von der Durchsuchung Betroffenen sind der Durchsuchung bis zu zwei von ihm namhaft gemachte Personen seines Vertrauens zuzuziehen (§ 93 Abs.5 FinStrG); die Ausführungen über Vertrauenspersonen bei Hausdurchsuchungen (3.6.7.) gelten sinngemäß.

Hinsichtlich der Rechtsbelehrung (3.6.4.), der Niederschrift (3.6.9.), der Bescheinigung (3.6.11.) und der Aktenvermerke (3.6.10.) gelten die Ausführungen zur Hausdurchsuchung sinngemäß.

4.5. Beschlagnahme vorgefundener Gegenstände:

Die Ausführungen zur Beschlagnahme anlässlich von Hausdurchsuchungen (3.7.6.) gelten sinngemäß.

5. Vernehmungen:

Im Zusammenhang mit Durchsuchungen wird in der Regel eine Vernehmung des Beschuldigten bzw. des Betroffenen erforderlich sein. Durch eine solche Vernehmung wird das Recht auf persönliche Freiheit nicht verletzt (VfSlg. 1808/1949).

Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Den Willen beeinträchtigende Vernehmungsmethoden und Mittel, wie z.B. solche, die zur Ermüdung führen, sind unzulässig. Die Vernehmung ist daher in angemessenen Zeitabständen zu unterbrechen, um dem Beschuldigten Gelegenheit zum Essen und Trinken etc. zu geben.

Die allgemeinen Grundsätze (2.) gelten, soweit sie für Vernehmungen in Betracht kommen, sinngemäß.

5.1. Vernehmung des Beschuldigten:

Handelt es sich um die erste Vernehmung als Beschuldigter, so ist der Beschuldigte zu Beginn der Vernehmung über Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beschäftigung und Wohnort sowie über seine Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse und allfällige Vorstrafen wegen Finanzvergehen zu befragen; sind diese Angaben bereits aktenkundig, so sind sie dem Beschuldigten zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzuhalten (§ 84 Abs.1 FinStrG).

Hierauf ist dem Beschuldigten, sofern dies nicht schon geschehen ist, die ihm zur Last gelegte Tat sowie die in Betracht kommende Strafbestimmung mitzuteilen (§ 83 Abs.2 FinStrG).

Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen.

Die an den Beschuldigten gerichteten Fragen müssen bestimmt und eindeutig sein und sollen logisch aufeinanderfolgen.

Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden. Die Stellung von Fragen, in welchen eine nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird, ist zu vermeiden. Fragen, wodurch Umstände vorgehalten werden, die erst durch die Antwort festgestellt werden sollen.

- 29 -

dürfen erst dann gestellt werden, wenn die Befragten nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über den Umstand geführt werden konnten; die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in die Niederschrift über die Vernehmung aufzunehmen (§ 84 Abs.2 FinStrG).

5.2. Vernehmung von Zeugen und Auskunftspersonen:

Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe (§ 104 FinStrG) zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen darf er nur durch Zwangsstrafen (§ 56 Abs.2 FinStrG i.V.m. § 100 BAO) verhalten werden. Fragen, durch welche den Zeugen Tatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen (Fangfragen), sind möglichst zu vermeiden und sind, wenn sie gestellt werden, in der aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen (§ 106 FinStrG).

Für Auskunftspersonen gilt das Gesagte dem Sinn nach (§ 99 Abs.1 FinStrG).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

Wieso wurden diese Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzlandesdirektionen bisher nicht veröffentlicht?